

Umtauschpflicht von Führerscheinen

Gestaffelte Umtauschfristen bis 2033

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein umgetauscht werden. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet die 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung, die die entsprechende EU-Richtlinien (EU) 2015/653 und 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Deutschland umsetzt.

Wer muss seinen Führerschein umtauschen?

Wenn Ihr Führerschein **vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde**, muss der Führerschein umgetauscht werden. Das Ausstellungsdatum finden Sie auf Ihrem Führerschein. Entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Führerscheins, nicht das Erteilungsdatum der Klassen einer Fahrerlaubnis.

Was benötigen Sie für den Führerscheinumtausch?

- ein gültiges Ausweisdokument (Ausweis oder Reisepass),
- aktuelles biometrisches Passbild,
- Ihren Führerschein
- Wurde der alte Führerschein nicht von der Behörde Ihres aktuellen Wohnsitzes ausgestellt, benötigen Sie eine Karteikartenabschrift. Die Karteikartenabschrift müssen Sie bei der Behörde anfordern, die den alten Führerschein ausgestellt hat.

Was kostet der Führerscheinumtausch?

- Umtausch eines Kartenführerscheins: 24,30 EUR
- Umtausch eines Papierführerscheins: 30,40 EUR

Bis wann müssen Sie den Führerschein umtauschen?

Wann Sie Ihren Führerschein umtauschen müssen, ist abhängig von Ihrem Geburtsjahr und Ausstellungsdatum Ihres jetzigen Führerscheins. In den nachfolgenden Tabellen sehen Sie die für Ihren Führerschein vorgesehene Umtauschfrist.

1. Ihr Führerscheindokument wurde VOR 1999 ausgestellt

Für Fahrerlaubnisinhaber, die noch im Besitz eines Papierführerscheins sind, unabhängig ob eines DDR, BRD oder sonstigen EU-Papierführerscheins, richtet sich die Umtauschfrist nach dem **Geburtsdatum** des Führerscheininhabers.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Datum, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025



Beispiel: Wurde der Inhaber eines Papierführerscheins 1957 geboren, muss er seinen Führerschein bis zum 19. Januar 2022 umgetauscht haben.

2. Ihr Führerscheindokument wurde AB 1999 ausgestellt

Für Fahrerlaubnisinhaber, die bereits im Besitz eines unbefristeten EU-Kartenführerschein sind, unabhängig vom EU-Ausstellerstaat, richtet sich die Umtauschfrist nach dem **Ausstellungsjahr*** des Führerscheins. Das Ausstellungsjahr finden Sie auf der Vorderseite der Karte im Feld 4a.

**Alle Personen, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein erst bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.*

Ausstellungsjahr des Führerscheins	Datum, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033



Beispiel: Der EU-Kartenführerschein wurde am 02.02.2011 ausgestellt. Der Kartenführerschein muss bis 19.01.2032 umgetauscht werden.

Wo können Sie Ihren Führerschein umtauschen?

Zum Umtauschen Ihres Führerscheins kommen Sie bitte in die Fahrerlaubnisbehörde.

Fahrerlaubnisbehörde Vogtlandkreis Reichenbacher Str. 34 08527 Plauen E-Mail: fuehrerscheinstelle@vogtlandkreis.de Telefon: 03741 300 2778	Öffnungszeiten Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie unter www.vogtlandkreis.de
---	---

Was sonst noch wichtig ist?

Gültigkeit: Ihr bisheriger Führerschein verliert mit Ablauf der Umtauschfrist seine Gültigkeit. Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Frist: Die neuen EU-Kartenführerscheine sind auf 15 Jahre befristet. Die Befristung betrifft nur das Führerscheindokument, nicht die zugrundeliegende Fahrerlaubnis.

Ärztliche Untersuchungen: Regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind mit dem Führerscheinumtausch nicht verbunden.

Hinweis aus aktuellem Anlass:

Aufgrund der Pandemiesituation (Lockdown) ist es derzeitig nicht möglich, persönliche Termine für den Umtausch der Altführerscheine zu vereinbaren. Es besteht jedoch im Regelfall auch jetzt schon die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag einzureichen. Die Antragsformulare befinden sich zum Download unter www.vogtlandkreis.de im Bereich Fahrerlaubnisrecht.

Bei Fragen rund um den Umtausch der Führerscheine sind wir gerne für Sie da!